

# Satzung der Bayerischen Odenwald Biker e.V. (B.O.B. e.V.)



## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „Bayerische Odenwald Biker e.V.“ kurz „B.O.B. e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Amorbach.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter dem Namen „Bayerische Odenwald Biker e.V.“ eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der Kultur und des Naturerlebnisses.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bau, Erhalt und Pflege von Mountainbike Strecken in Kooperation aller zuständigen Behörden und Entscheidungsträgern im bayrischen Odenwald.
- Organisation und Durchführung von Mountainbike Touren für die Allgemeinheit.
- Kulturelle Exkursionen der Natur- und Kulturdenkmäler insbesondere des Odenwaldes.

- Exkursionen zu interessanten Mountainbike Strecken, Interessensgemeinschaften und Destinationen auch im Ausland.
- Naturexkursionen
- Vermitteln von Fahrtechnik als Basis eines respektvollen Umgangs mit der Natur

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Schüler- und Jugendmitgliedern
2. Zu a): Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder. Diese sind entweder aktive oder fördernde Mitglieder. Dem einzelnen Mitglied steht es frei, sich durch Erklärung der jeweiligen Gruppe zuzurechnen.
3. Zu b): Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die

Ernennung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Ist eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, ist der Status unabhängig von der Mitgliedschaft zu sehen.

4. Zu c): Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder. Mitglieder unter 14 Jahren sind Schülermitglieder. Für Mitgliedschaft und sportliche Betätigung müssen Schüler- und Jugendmitglieder eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

### **§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

### **§ 3b Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Zu widerhandlungen werden mit einem Sonderbeitrag von 5 EURO belegt, der gemeinsam mit dem fälligen Jahresbeitrag abgebucht wird. Zudem werden die Kosten, die durch die Zu widerhandlung dem Verein verursacht wurden, mit eingezogen.

### **§ 3c Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Vorstand festgelegt.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (B.O.B. e.V.) jährlich ein.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

## **§ 5 Stimmrechte und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen. In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr vor.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn Sie gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder sind.

Der Jugendvertreter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3a) und gegen einen Ausschluss (§ 3c) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer
- e) die Jugendversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung per eMail. Sollte ein Mitglied eine schriftliche Einladung per Post wünschen, muss das dem Vorstand gemeldet werden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme der Berichte
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind, ausgenommen den/die Jugendvertreter(in)
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
  
9. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, müssen mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden dem/der 2. Vorsitzenden dem/der Kassenwart(in) dem/der Schriftführer(in)
  - b. Gesamtvorstand:  
den/der Beisitzern/Beisitzerinnen  
Es wird festgelegt, dass bis zu 2 Beisitzer dem Gesamtvorstand angehören dürfen  
dem/der Jugendvertreter(in)
2. Vorstand im Sinne der §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
  3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei seiner Mitglieder anwesend sind.
  4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass eine bestimmte Stimmenzahl vorgeschrieben ist (siehe § 14).
  5. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Bestimmungen der Jugendversammlung werden in einer separaten Jugendordnung festgelegt.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden nach Gründung des Vereins auf ein Jahr, danach auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte, Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
  
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Initiative Mountainbike e.V. (DIMB)

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.07.2022 genehmigt.

Unterschriften:

## Jugendordnung des Bayerischen Odenwald Biker e.V.

### §1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendvertreter wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen

### §2

Die Wahl des Jugendvertreters regelt § 9 der Vereinssatzung.

### §3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein ist der „Bayerische Odenwald Biker e.V.“ kurz „B.O.B.e.V.“ und seine Abteilungen.

### §4

Der Jugendvertreter übt seine Aufgaben insbesondere aus durch:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Wahrnehmung kultureller Belange
- c) Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendmäßiger

Geselligkeit

- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen.

### §5

Der Jugendvertreter rügt Verfehlungen – nach Rücksprache mit dem Vorstand – von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen der Abteilungen oder des Ausschusses auszuschließen. In schwerwiegenden Fällen stellt er Antrag an den Vorstand zur Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Vereinssatzung.

## §6

Einmal im Jahr, in der Regel eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendvertreter die 14-21 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet er einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendvertreters.

## §7

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. III.8 der Geschäftsordnung des Vereins.

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.09.2021 in Kraft.